

Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 26. Februar 2026

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1-3 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 65], S.8) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 65], S.1) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 13. November 2024 (AmBek. UP Nr. 4/2025 S. 97), am 26. Februar 2026 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 29. Januar 2025 (AmBek. UP Nr. 9/2025 S. 268) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 3 werden in der Tabelle folgende Zeilen angefügt:

Im Bereich Schlüsselqualifikation		
JUR_BA_400	Schlüsselqualifikation	2

“

- b) Nach Abs. 7 wird der folgende Absatz angefügt:

„(8) Die Noten für die jeweiligen Einzelleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Eine vorbereitende Korrektur durch eine andere Person als die prüfende Person (Vorkorrektur) kann unter der Verantwortung der prüfenden Person durch eine korrigierende Person mit mindestens bestandener erster Staatsprüfung oder erster Prüfung im Sinne von § 5 DRiG erfolgen.“

2. In § 8 Abs. 3 wird die Tabelle „Schwerpunktbereich 7: Staat - Wirtschaft – Kommunales“ durch folgende Tabelle ersetzt:

Schwerpunktbereich 7: Staat - Wirtschaft - Umwelt	
1. Gesetzgebungslehre	2 SWS
2. Recht des öffentlichen Dienstes	2 SWS
3. Öffentliches Wirtschaftsrecht für Juristen I	2 SWS
4. Öffentliches Wirtschaftsrecht für Juristen II	2 SWS
5. Umweltrecht für Juristen	2 SWS
6. Übung	2 SWS
7. Seminar	2 SWS
Gesamt:	14 SWS

“

3. In Anlage I (zu § 8 Abs. 5) “Prüfungsgebiete der Schwerpunktgebiete“ werden der Titel und die Prüfungsgebiete zum „Schwerpunktbereich 7: Staat – Wirtschaft – Kommunales“ wie folgt ersetzt:

„Schwerpunktbereich 7: Staat - Wirtschaft - Umwelt

1. Gesetzgebungslehre: Staatliche und europäische Rechtsetzung, Techniken der Gesetzgebung, Bewältigung von Regelungskonflikten; interdisziplinäre Bezüge zur Philosophie, Politikologie, Soziologie und Ökonomie.
2. Recht des öffentlichen Dienstes: Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts (Gegenstand, charakteristische Merkmale), Beamtenrecht (Arten der Beamtenverhältnisse, die Ernennung, die Begründung, Veränderung und Beendigung von Beamtenverhältnissen, Pflichten und Rechte der Beamten, Grundzüge des Disziplinarrechts, Besonderheiten im beamtenrechtlichen Rechtsschutz), Grundzüge des Rechts der Angestellten im öffentlichen Dienst.
3. Öffentliches Wirtschaftsrecht für Juristen I: Grundzüge des Wirtschaftsverfassungsrechts (Wirtschaftsverfassung, Verfassungsprinzipien mit wirtschaftlichem Bezug, Grundrechtsschutz wirtschaftlicher Betätigung, unionsrechtliche Vorgaben), Beihilfen, Allgemei-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2026.

nes Wirtschaftsrecht (Organisation der Wirtschaftsverwaltung im Überblick, staatliche Einflussnahme auf die Wirtschaft, staatliche wirtschaftliche Betätigung, Wirtschaftsverwaltungsakte und weitere Handlungsformen), Privatisierung, Grundzüge des Regulierungs- und Infrastrukturrechts.

4. Öffentliches Wirtschaftsrecht für Juristen II: Gewerberecht (Gewerbebegriff, Rechtsstellung und Pflichten des Gewerbetreibenden, Überwachungs- und Untersagungsregelungen für das nicht erlaubnisbedürftige Gewerbe, genehmigungsbedürftige Gewerbe, Reisegewerbe, Messen, Ausstellungen und Märkte); Grundzüge des Handwerksrechts, Gaststättenrechts und Ladenschlussrechts.
5. Umweltrecht für Juristen: Überblick über nationale Grundlagen, Europa rechtliche Vorgaben und Bestandteile des Umweltrechts, Immissionsschutzrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Grundzüge des Bodenschutzrechts, des Gewässerschutzrechts, des Kreislaufwirtschafts-/Abfallrechts und des Gefahrstoffrechts, Grundzüge des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts, Grundzüge des Rechts auf Umweltinformationen, der rechtlichen Regelung des ÖkoAudits.“.

Artikel 2

Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan der Juristischen Fakultät wird beauftragt, die Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.